

Unterstützungsmöglichkeiten für Messies

Verein Lessmess, Jan. 2025, Angaben ohne Gewähr, weitere Infos auf www.lessmess.ch

Beratungsmöglichkeiten

Öffentliche Beratungsstellen

Es sind uns keine Beratungsstellen bekannt, die sich auf das Messie-Syndrom spezialisiert haben. Von Fachpersonen wird das Messie-Syndrom auch als pathologisches Horten bezeichnet. Oft besteht zusätzlich eine Depression oder Angststörung, die behandelt werden sollte. In den Gemeinden und von Organisationen, welche für die ganze Schweiz zuständig sind, gibt es Fachberatungen, die kostenlos sind:

- Das Sozialamt der Gemeinde bietet eine Sozialberatung an zu verschiedenen Lebensproblemen oder gibt Infos, wo Hilfe erhältlich ist. Es geht dort nicht nur darum, Sozialhilfe zu beantragen.
- Personen mit psychischer Erkrankung wenden sich an Pro Mente Sana, www.promentesana.ch
- Personen im AHV-Alter können sich an die Pro Senectute wenden, www.prosenectute.ch
- Suchtfachstellen bieten Beratung für alle Formen von Sucht an, auch Kauf- und Sammelsucht.
- Familienberatungsstellen
- Sozialberatungsstellen der reformierten und katholischen Kirche

Psychologische Psychotherapie

Psychologische PsychotherapeutInnen haben einen Master in Psychologie und eine mind. fünfjährige Ausbildung in Psychotherapie, damit sie von den Krankenkassen anerkannt sind.

Es gibt eine Vielzahl von Therapierichtungen, weshalb die Sichtweise auf das Problem und die Lösungsstrategien unterschiedlich sind. Die meisten PsychologInnen sind nicht auf eine bestimmte Methode fixiert und haben verschiedene therapeutische Weiterbildungen besucht. Auf der Homepage der jeweiligen PsychologInnen stehen Informationen über ihre Vorgehensweise und welche Art von Störungen sie behandeln.

Im Allgemeinen wird zwischen folgenden Therapierichtungen unterschieden: Psychoanalytische Therapie, Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie, Kognitive Verhaltenstherapie, Körperorientierte Psychotherapie und Systemische Therapie.

Kosten und Vorgehen: Psychotherapien von PsychologInnen sind neu eine Pflichtleistung der Grundversicherung der Krankenkassen. Es braucht jedoch zuerst einen Besuch beim Hausarzt, der dann eine ärztliche Anordnung dafür ausstellt. Pathologisches Horten (Messie-Syndrom) ist in den internationalen psychiatrischen Diagnosemanualen DSM-5 und ICD 11 als behandlungsbedürftige Krankheit anerkannt.

Psychotherapieplatz finden: unter www.psychologie.ch findet man ein Online-Portal mit Verzeichnis zum Angebot von qualifizierten PsychotherapeutInnen in der ganzen Schweiz, oder über die Google-Suche.

LessMess sind keine PsychologInnen bekannt, die auf das Messie-Syndrom spezialisiert sind und kann keine Namen nennen. Es muss selbst bei den TherapeutInnen nachgefragt werden, ob sie sich mit der Problematik auskennen.

Psychiatrische Psychotherapie

PsychiaterInnen sind ausgebildete ÄrztInnen mit einer Spezialisierung in Psychiatrie und Psychotherapie.

Die psychotherapeutische Ausbildung und die Vorgehensweise sind unterschiedlich, ähnlich wie bei den PsychologInnen (siehe Abschnitt oben). Im Unterschied zu PsychologInnen dürfen sie auch Medikamente verschreiben. Dies kann hilfreich sein, weil viele Messies gleichzeitig auch unter anderen psychischen Problemen leiden wie Depressionen, Ängsten und Zwängen. Zur medikamentösen Behandlung dieser Störungen gibt es bewährte Psychopharmaka, die bei schwerwiegenden Problemen manchmal nötig ist.

Kosten und Vorgehen: Psychiatrische Konsultationen werden von den Krankenkassen in der Grundversicherung übernommen. Es braucht jedoch zuerst einen Besuch beim Hausarzt, der eine Überweisung an die psychiatrische Fachperson macht.

PsychiaterInnen finden: viele Kantone haben Psychiatrische Zentren, es gibt selbständig arbeitende PsychiaterInnen, es gibt Praxismgemeinschaften etc. Deshalb macht es Sinn, mit dem Hausarzt darüber zu sprechen, ob er eine PsychiaterIn und/oder eine bestimmte Therapieform empfehlen kann.

Psychologische Beratungen

Es gibt eine Vielzahl von Personen, die Beratungen anbieten, welche hilfreich sind. «Beratung» ist jedoch kein geschützter Begriff. Deshalb ist Vorsicht geboten, da es immer wieder Scharlatane gibt. Psychologische Beratungen müssen selbst bezahlt werden.

Empfehlung: in einem Erstgespräch die Bedingungen, die Kosten und die Therapieziele klären. Keine Verträge unterschreiben, wo etwas versprochen wird. Keine «Beratungs-Abos» abschliessen, keine Verpflichtungen unterschreiben etc.

Praktische Hilfe

Ordnungskoaches

Es gibt in der Schweiz immer mehr Ordnungskoaches, die sich auf das Aufräumen von Messie-Haushalten spezialisiert haben. Die Adressen von uns bekannten stehen auf der Website www.lessmess.ch Vorgängig muss genau abgesprochen werden, welche Hilfe und Kosten damit verbunden sind. Die Kosten müssen selbst bezahlt werden.

Psychiatrische Spitex

Diese Spitex wird von der Grundversicherung der Krankenkassen bezahlt, wenn eine ärztliche Verordnung des Hausarztes besteht. Die psychiatrische Spitex kennt sich aus mit dem Messie-Syndrom und zeigt Verständnis für einen unordentlichen Haushalt.

Wohnbegleitung

Verschiedene Anbieter, z. Bsp. Pro Infirmis: www.proinfirmis.ch

Räumungen

Je nach Zustand der Wohnung gibt es Spezialisten. Diese reichen von Zügelunternehmen bis zu spezialisierten Aufräumungsfirmen. Zusätzlich führen auch Brockenstuben, Blaues Kreuz, soziale Institutionen etc. Räumungen durch.

Rechtliche Möglichkeiten

Mietrecht

Manchmal werden Nachbarn oder die Hausverwaltung auf eine Messie-Wohnung aufmerksam und raten dem Vermieter, der unzumutbaren Mieterschaft zu kündigen. Oft dulden auch die Vermieter die chaotischen Zustände nicht länger, weil sie Schäden durch Schimmel im Mauerwerk befürchten oder eine andere Wertminderung der Wohnung. Bei Konflikten mit Vermietern muss geklärt werden, zu welchen Massnahmen diese greifen dürfen und welche Rechte die MieterInnen haben:

Wohnungsbesichtigung: Gemäss Art. 257h Abs. 2 OR (Schweizerisches Obligationenrecht, SR 220) darf der Vermieter eine Wohnung betreten, wenn dies für den Unterhalt, die Weitervermietung oder den Verkauf der Liegenschaft nötig ist. So darf er bei grösseren Umbauarbeiten die Wohnung zusammen mit Handwerkern besichtigen. Seinen Besuch muss der Vermieter rechtzeitig im Voraus ankündigen und dabei auf die Interessen der MieterInnen Rücksicht nehmen (Art. 257h Abs. 3 OR).

Sorgfaltspflicht der MieterInnen: Gemäss Art. 257f Abs. 1 OR sind die MieterInnen dazu verpflichtet, die gemietete Wohnung sorgfältig zu gebrauchen. Zudem müssen sie auf Nachbarn Rücksicht nehmen (Art. 257f Abs. 2 OR). Falls Schäden an der Wohnung zu befürchten sind, müssen die VermieterInnen die MieterInnen schriftlich warnen. Wenn diese weiterhin ihre Sorgfaltspflicht verletzen, können die VermieterInnen den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende kündigen. Voraussetzung dazu ist aber, dass die Pflichtverletzung so schwer wiegt, dass dem Vermieter oder den anderen Hausbewohnern die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 257f Abs. 3 OR).

Wohnungskündigung: Bei einer Kündigung haben die Mieterinnen und Mieter die Möglichkeit, eine Verlängerung des Mietverhältnisses über den Kündigungstermin hinaus zu verlangen. Voraussetzung ist, dass die Beendigung des Mietverhältnisses für sie eine Härte bedeutet, die das Interesse der Vermieter an der Kündigung überwiegt (Art. 272 Abs. 1 OR). Um einen Härtefall geltend zu machen, braucht es eine Klage bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen innert 30 Tagen seit Empfang der Kündigung (Art. 273 Abs. 2 OR). Es liegt dann an der Schlichtungsbehörde, eine Güterabwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen vorzunehmen.

Unterschiedliche Arten von Beistandschaften

Behördliche Massnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Zuerst muss deshalb der Sachverhalt, insbesondere der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit einer Person sorgfältig abgeklärt werden. Wenn eine Schutzbedürftigkeit nachgewiesen ist, sieht das Erwachsenenschutzrecht vier Arten von Beistandschaften vor, die sich in ihrer Wirkung unterscheiden (Art. 393 ff. ZGB). Nachfolgend werden die wichtigsten Merkmale der vier Arten der Beistandschaft kurz umrissen:

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB): Die Begleitbeistandschaft als niedrigste Stufe von behördlichen Massnahmen bringt keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit und keine Vertretungsbefugnisse mit sich. Sie wird errichtet, wenn aus dem Schwächezustand keine Vertretungsbedürftigkeit, sondern eine reine Hilfestellungsbedürftigkeit hervorgeht. Da diese Massnahme eine gewisse Kooperationsbereitschaft bzw. Kooperationsfähigkeit voraussetzt, wird sie zudem grundsätzlich nur angeordnet, wenn die betroffene Person mit der Massnahme einverstanden ist.

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 & Art. 395 ZGB): Eine Vertretungsbeistandschaft bewirkt klar umschriebene Vertretungsbefugnisse für die Beistandsperson. Das heisst, dass die Beistandsperson in Vertretung für die betroffene Person in den definierten Aufgabenbereichen handeln kann. Sie kann zum Beispiel Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche (z.B. eine IV-Rente) für die Person geltend machen. Grundsätzlich schränkt eine Vertretungsbeistandschaft die Handlungsfähigkeit einer Person nicht ein, die betroffene Person muss sich allerdings dieses vertretende Handeln der Beistandsperson gefallen lassen. Die Vertretungsbeistandschaft kann zudem eine Einkommens- und Vermögensverwaltung umfassen (vgl. Art. 395 ZGB).

Mitwirkungsbeistandschaft: Bei einer Mitwirkungsbeistandschaft werden bestimmte Geschäfte der Mitwirkung der Beistandsperson unterstellt. Das bedeutet, dass ein Geschäft die Zustimmung der betroffenen Person und der Beistandsperson erfordert. Das heisst, dass weder die betroffene Person noch die Beistandsperson allein verbindlich handeln kann. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird entsprechend in den festgelegten Geschäften eingeschränkt.

Umfassende Beistandschaft: Die umfassende Beistandschaft ist die einschneidendste Art von Beistandschaft. Bei dieser Massnahme wird die Handlungsfähigkeit umfassend entzogen. Aufgrund ihrer einschneidenden Wirkung soll sie nur zurückhaltend eingesetzt werden. Sie wird nur errichtet, wenn der Schwächezustand der Person so ausgeprägt ist, dass eine umfassende Betreuung und Vertretung notwendig ist.

Gefährdungsmeldung

Manchmal gibt es gewisse Anzeichen, dass eine Person durch die desolaten Zustände im Wohnbereich in ihrem Wohl gefährdet sein könnte. Um sich selbst ein Bild von der Wohnsituation zu machen, wäre es in solchen Fällen nötig, sie zuhause aufzusuchen. Oft lassen die Betroffenen dies jedoch nicht zu. Dann besteht die Möglichkeit, bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung zu machen (Art. 443 Abs. 1 ZGB). Zu einer Meldung an die KESB ist jede Person berechtigt und es gibt keine formellen Vorschriften, wie diese Meldung eingereicht werden muss. Sie sollte aber eine gravierende Hilfsbedürftigkeit beschreiben. Dabei reicht es, wenn die Person als gefährdet bezeichnet wird und es ist nicht nötig, dass die meldende Person überprüft, ob dies auch wirklich zutrifft. Das Gesetz überlässt der KESB die Einschätzung, wann jemand hilfsbedürftig ist.

Wird der KESB eine Gefährdungsmeldung eingereicht, klärt diese sorgfältig ab, ob tatsächlich eine Schutzbedürftigkeit vorliegt. Die betroffene Person ist zur Mitwirkung bei der Abklärung ihrer Lebensumstände verpflichtet (Art. 448 Abs. 1 ZGB). Damit besteht auch die Möglichkeit, dass die abklärende Fachperson der KESB gegen den Willen der betroffenen Person deren Wohnung betreten darf, um ihre Gefährdung vor Ort

einzuschätzen. Falls die Abklärungen ergeben, dass das Wohl der betroffenen Person gefährdet ist, werden geeignete Massnahmen zu ihrem Schutz geprüft.

Es stellt sich die Frage, wann eine Person, die unter dem Messie-Syndrom leidet, in ihrem Wohl gefährdet sein könnte. Dies trifft meistens in folgenden Fällen zu:

- Gesundheitsgefährdung durch Mangelernährung, verdorbene Nahrungsmittel, Ungeziefer- oder Schimmelbefall in der Wohnung,
- Grosse Brandgefahr aufgrund des angehäuften Materials,
- Abbruch aller sozialer Kontakte,
- Vermieter droht mit der Wohnungskündigung und Zwangsräumung, was eine drohende Obdachlosigkeit zur Folge hätte,
- Schwierigkeiten beim Regeln der persönlichen Angelegenheiten sowie beim Anmelden von Ansprüchen bei den Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe, was schwerwiegende finanzielle Probleme mit sich bringen würde.

Diese Liste ist nicht abschliessend und führt nicht alle möglichen Gefahren auf. Wenn Kinder in einem Messie-Haushalt leben, besteht eine grosse Gefahr, dass ihr Wohl gefährdet ist. Diesbezüglich müssen noch andere Kriterien berücksichtigt werden, auf die hier aber nicht näher eingegangen wird.